

Arbeitsmarktbericht

April 2020

Mehr Arbeitslose in Folge der Krise

Die Zahl der Arbeitslosen im SGB II ist im April im Vergleich zum Vormonat um 5,9 Prozent auf insgesamt 6.897 Personen angewachsen. Dementsprechend stieg die Arbeitslosenquote um 0,2 Prozentpunkte auf 2,7 Prozent an. „Dieser Anstieg war aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns zu erwarten“, so Thomas Robert, Vorstand des Jobcenters. Natürlich falle die Zunahme der Arbeitslosen im SGB II derzeit weniger dramatisch aus wie im SGB III, so Robert und weiter: „Wir verzeichnen aber auch im SGB II durchaus einen überdurchschnittlichen Anstieg an Neuansuchen. Dieser Trend wird in den kommenden Wochen vermutlich anhalten und sich ggf. noch verstärken. Die weitere Entwicklung hängt in besonderem Maße von den pandemiebedingten Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt ab.“

Besonders stark betroffen von gesteigener Arbeitslosigkeit im Bereich des SGB II sind ältere Arbeitnehmer über 55 Jahren und schwerbehinderte Menschen. Hier stieg die Zahl der Arbeitslosen im SGB II um 6,4 Prozent bzw. 7,5 Prozent an.

Im aktuellen Berichtsmonat verzeichnet das Jobcenter auch mehr Regelleistungsberechtigte. Waren im März noch 21.033 Menschen auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen, sind es im April bereits 21.331 also rund 1,4 Prozent mehr. Im Vergleich zum Vorjahresmonat fällt die Bilanz dennoch positiv aus: Das Jobcenter betreut in der Krise 4,4 Prozent weniger Frauen, Männer und Kinder als noch im April 2019. Auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist im April leicht um 1,0 Prozent gestiegen und umfasst aktuell 10.483 Haushalte. Das sind aber 487 oder 4,4 Prozent weniger als im Vorjahresmonat.

Allgemeine Presseinformation

Der Kreis Steinfurt ist als sog. Optionskreis vom Bund zugelassener kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Er nimmt diese Aufgaben eigenständig und unabhängig von der Agentur für Arbeit wahr.

Die Städte und Gemeinden bewilligen im Auftrag des Kreises Steinfurt das Arbeitslosengeld II und stellen die Ansprechpartner/innen in den Rathäusern vor Ort.

Nähere Informationen zur Gesamtaufgabenwahrnehmung erhalten Sie unter:

www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Ansprechpartner/in:

Astrid Tönnis

Jobcenter Kreis Steinfurt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 02551/69-5052

E-Mail: astrid.toennis@kreis-steinfurt.de

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Kreis Steinfurt

April 2020

Insgesamt (SGB II und III)

Merkmale	Apr 20	Mrz 20	Feb 20	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Apr 19		Mrz 19	Feb 19
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitslosen (SGB II und III)									
Insgesamt	11.484	10.325	10.455	1.159	11,2	1.533	15,4	2,3	2,5

SGB II

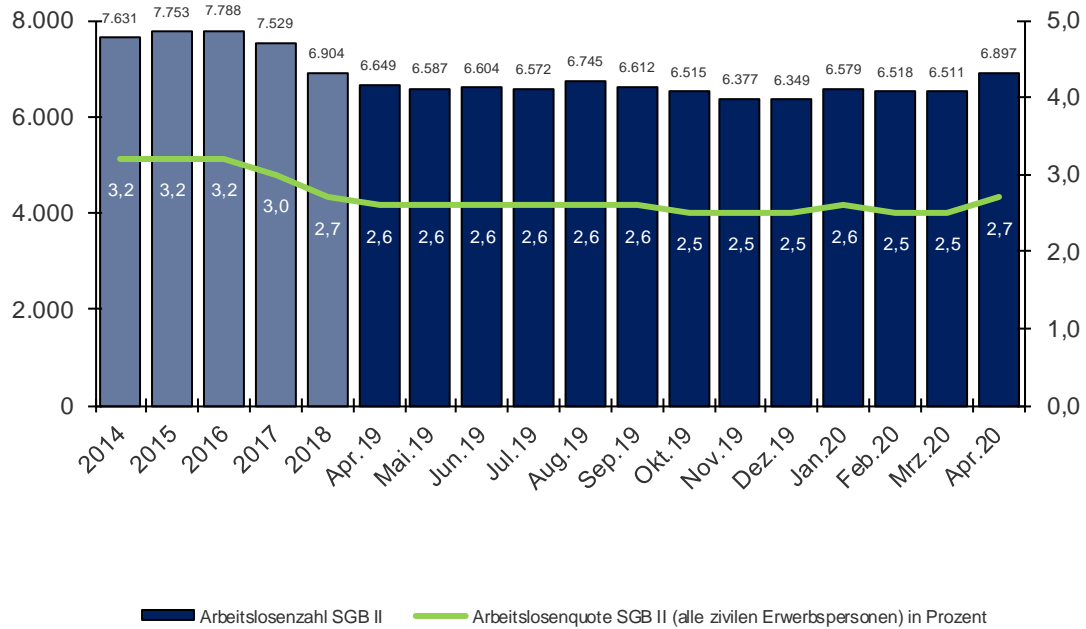
Merkmale	Apr 20	Mrz 20	Feb 20	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Apr 19		Mrz 19	Feb 19
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden SGB II									
Insgesamt	10.477	10.347	10.389	130	1,3	-431	-4,0	-5,4	-4,7
Bestand an Arbeitslosen SGB II									
Insgesamt	6.897	6.511	6.518	386	5,9	248	3,7	-2,8	-2,4
51,9% Männer	3.580	3.378	3.351	202	6,0	132	3,8	-3,3	-3,6
48,1% Frauen	3.317	3.133	3.167	184	5,9	116	3,6	-2,3	-1,1
11,6% 15 bis unter 25 Jahre	797	761	766	36	4,7	-50	-5,9	-9,4	-7,9
2,6% dar. 15 bis unter 20 Jahre	181	175	184	6	3,4	-17	-8,6	-7,4	-4,2
15,0% 55 Jahre und älter	1.037	975	970	62	6,4	177	20,6	11,2	7,7
38,4% Ausländer	2.650	2.520	2.522	130	5,2	20	0,8	-6,0	-5,3
7,5% Schwerbehinderte	517	481	476	36	7,5	53	11,4	3,7	2,4
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	929	978	1.077	-49	-5,0	-128	-12,1	-14,4	-5,3
dar. aus Erwerbstätigkeit	197	232	244	-35	-15,1	-30	-13,2	-5,7	9,4
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	184	212	249	-28	-13,2	-46	-20,0	-15,5	-19,9
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	574	1.009	1.162	-435	-43,1	-546	-48,8	-12,6	-15,2
dar. in Erwerbstätigkeit	162	256	285	-94	-36,7	-126	-43,8	-5,9	10,9
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	61	234	239	-173	-73,9	-172	-73,8	5,4	-15,8
Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbstätigen)¹⁾									
Insgesamt	2,7	2,5	2,5	x	x	x	2,6	2,6	2,6
dar. Männer	2,6	2,4	2,4	x	x	x	2,5	2,6	2,5
Frauen	2,8	2,6	2,6	x	x	x	2,7	2,7	2,7
15 bis unter 25 Jahre	2,5	2,4	2,4	x	x	x	2,7	2,7	2,7
dar. 15 bis unter 20 Jahre	1,7	1,7	1,7	x	x	x	1,9	1,8	1,8
55 bis unter 65 Jahre	2,0	1,8	1,8	x	x	x	1,7	1,8	1,8
Teilnehmer in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen²⁾									
Insgesamt	1.439	1.846	1.960	-407	-22,0	-184	-11,3	12,8	9,1
dar. vermittlungsunterstützende Leistungen	285	640	755	-355	-55,5	-390	-57,8	-3,6	-9,6
Qualifizierung	253	270	277	-17	-6,3	57	29,1	25,0	34,5
beschäftigungsbegleitende Leistungen	266	272	260	-6	-2,2	144	118,0	112,5	124,1
Arbeitsgelegenheiten	382	416	435	-34	-8,2	-90	-19,1	-10,3	-8,4
Bedarfsgemeinschaften²⁾									
Bestand	10.483	10.378	10.334	105	1,0	-487	-4,4	-5,5	-6,0
Personen in Bedarfsgemeinschaften²⁾									
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	14.537	14.321	14.290	216	1,5	-688	-4,5	-6,2	-6,1
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	6.794	6.712	6.755	82	1,2	-172	-2,5	-3,8	-4,2

1) Bei den Arbeitslosenquoten werden Vorjahreswerte ausgewiesen.

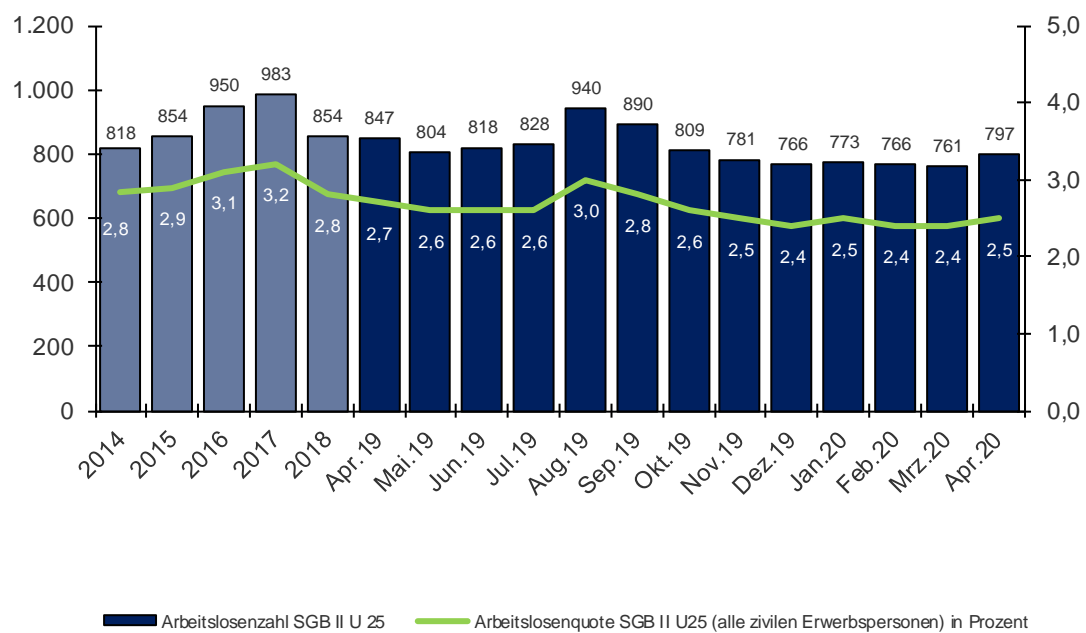
2) Die letzten 3 Monate jeweils vorläufige und hochgerechnete Werte.

1. Arbeitslosenzahlen

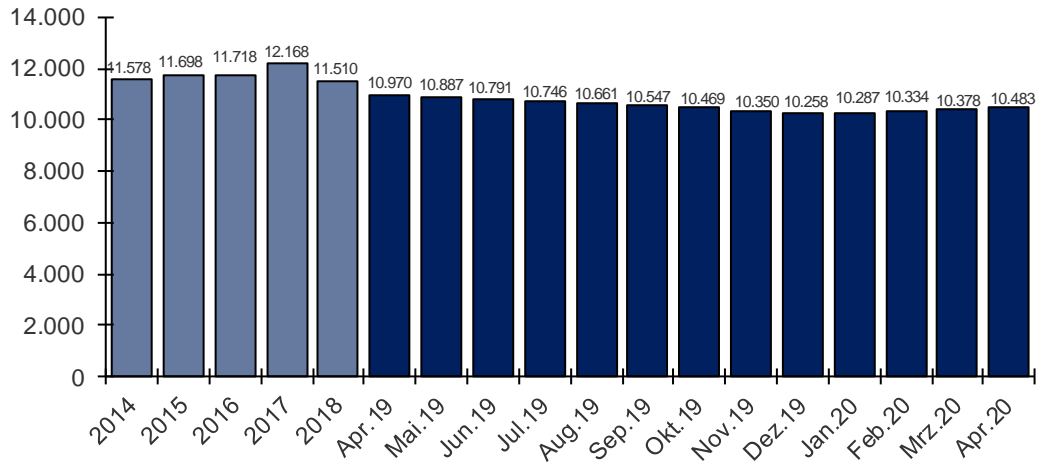
1.1 Arbeitslosenzahlen SGB II



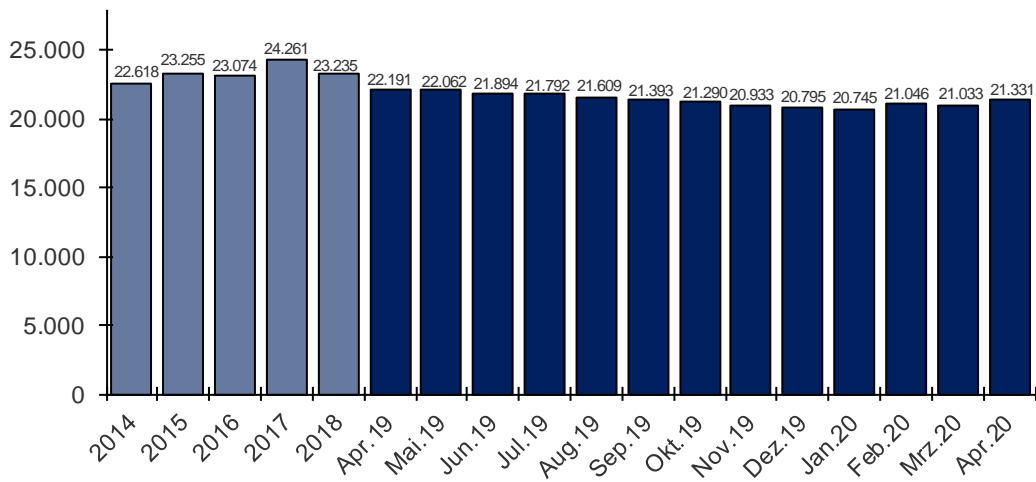
1.2 Arbeitslosenzahlen SGB II U25



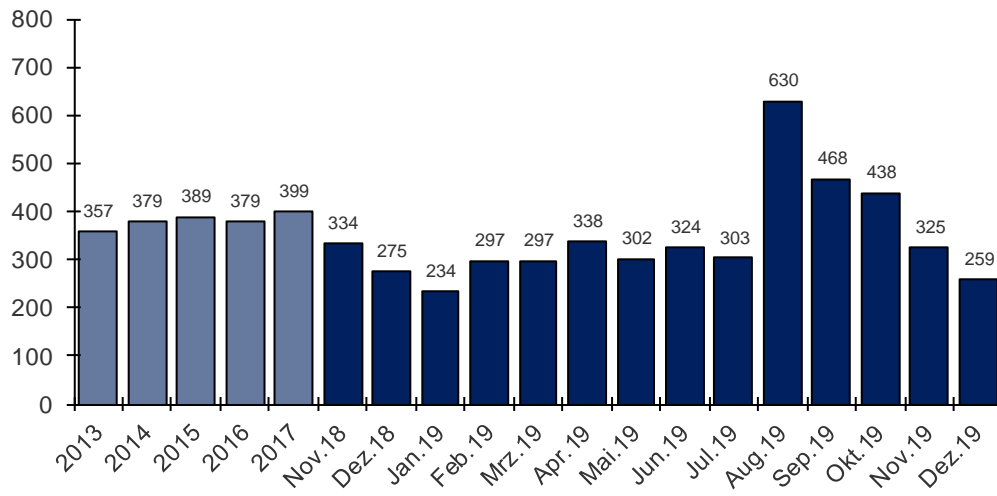
2. Bedarfsgemeinschaften



3. Regelleistungsberechtigte



4. Integrationen



* Als Integration wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder einer selbstständigen Tätigkeit gezählt. Daten werden mit einer Wartezeit von 3 Monaten erhoben. Als Jahresergebnisse werden durchschnittliche Monatswerte ausgewiesen.

Glossar zur Grundsicherung

Arbeitslose	<p>Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten - eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und - sich bei einer Agentur für Arbeit / ARGE / Kommune arbeitslos gemeldet haben. <p>Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.</p> <p>Nicht als arbeitslos gelten ferner Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken, - das 65. Lebensjahr vollendet haben, - sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Stelle gemeldet haben - arbeitsunfähig erkrankt sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitsverlaubbispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn Ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.
Bedarfsgemeinschaft (BG)	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, außerdem zählen dazu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> -- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, -- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, -- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Wirkung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können. <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerete nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v.a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören z.B. auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.</p>
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	<p>Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.</p>
SGB II-Quote	<p>Die SGB II-Quote beschreibt das Verhältnis der Leistungsempfänger/innen zu der Einwohnerzahl der unter 65-jährigen (Einwohner/innen U65 zum 31.12. des Vorjahres, Eingabe nach Bekanntgabe)</p>
Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	<p>Vermittlungsunterstützende Leistungen: Teilnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, Einstiegs geld Beschäftigung/Selbständigkeit</p>